

# EFM JOURNAL



## RISIKO-CHECK

So genießen Sie immer den richtigen Versicherungsschutz

Seiten **4 + 5**

**3**

### BERUFSUNFÄHIGKEIT

Darauf sollten Sie beim Abschluss einer BU achten.

**6**

### STUDIEREN IM AUSLAND

Welche Versicherungen braucht man für ein Studium im Ausland?

**7**

### KLIENTENANWALT

Eltern haften für ihre Kinder! Ist das richtig?

## EDIT INHALT



**D**ie hohen Energiepreise lassen die Nachfrage nach Photovoltaikanlagen in die Höhe schnellen. Alleine im Jahr 2021 hat sich der Zubau von solchen Anlagen verdoppelt. Was viele dabei nicht bedenken, ist, dass so ein Zubau der Versicherung gemeldet werden sollte, denn sonst ist ein Schaden unter Umständen nicht gedeckt. Dies gilt auch für andere Lebensbereiche, etwa wenn sich das Rauchverhalten ändert oder man eine neue Risikosportart beginnt. Welche Änderungen Sie auf jeden Fall Ihrem Versicherungsmakler melden sollten, erfahren Sie in unserem Artikel zum RISIKO-CHECK auf den Seiten 4 und 5.

Wussten Sie, dass bereits jeder 5. Österreicher frühzeitig aus dem Berufsleben ausscheidet? Als gesunder Mensch macht man sich kaum Gedanken darüber, dass man aufgrund von Unfall oder Krankheit seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. Wie man mit einer BERUFSUNFÄHIGKEITS-VERSICHERUNG für den Fall der Fälle vorsorgen kann, erklären wir Ihnen auf Seite 3.

Ein Semester, ein ganzes Jahr oder vielleicht sogar ein ganzes STUDIUM IM AUSLAND absolvieren? Welchen Versicherungsschutz Studenten dafür brauchen, lesen Sie auf Seite 6.

Der KLIENTENANWALT geht auf Seite 7 der Frage nach, ob der Warnhinweis „ELTERN HAFTEN FÜR IHRE KINDER“ tatsächlich immer gültig ist.

Viel Spaß beim Lesen!

*Wilhelm Brandstetter*

Vorstandsvorsitzender  
EFM Versicherungsmakler AG

*Peter Schernthaner*

Vorstand  
EFM Versicherungsmakler AG

*Rainer Polleichtner*

Vorstand  
EFM Versicherungsmakler AG

3 BERUFSUNFÄHIGKEIT

4+5 RISIKO-CHECK

6 STUDIEREN IM AUSLAND

7 KLIENTENANWALT  
Eltern haften für ihre Kinder

## IMPRESSUM

**Herausgeber & Medieninhaber:** EFM Versicherungsmakler AG, Keplerstr. 105/4, 8020 Graz; Tel.: 0316/720003; E-Mail: office@efm.at; www.efm.at/impressum; **GISA-Zahl:** 18938548; **Redaktion, Text, Grafik:** Mag. Doris Koch; **Titelbild:** @ Adobe Stock, Halfpoint; **Fotos:** Adobe Stock; **Druck:** Druckhaus Scharmer. Erscheinungsart: 3 x pro Jahr. Hinweis: Allen Artikeln, Empfehlungen, Charts und Tabellen liegen Informationen zugrunde, welche die Redaktion für vertrauenswürdig hält, eine Haftung für deren Richtigkeit kann die Redaktion jedoch nicht übernehmen. Jeglicher Haftungsanspruch muss daher grundsätzlich abgelehnt werden. Die Verarbeitung Ihrer Daten zur Zusendung des Kundenjournals sehen wir als unser berechtigtes Interesse, für welches eine gesonderte Einwilligung nicht erforderlich ist. Mit dem Kundenjournal informieren wir Sie über allgemeine Produktinformationen, Veränderungen im Unternehmen, sowie hilfreichen Informationen. Eine Abmeldung ist jederzeit mit einer Mitteilung an Ihren Makler möglich sowie an office@efm.at.

# BERUFSUNFÄHIGKEIT

## Darauf sollten Sie beim Abschluss einer BU achten

**A**ls gesunder Mensch macht man sich nur ungern darüber Gedanken, dass man aufgrund von Unfall oder Krankheit seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. Aber eine Berufsunfähigkeit kann jeden treffen und meistens kommt sie unerwartet.

Das Risiko für eine Berufsunfähigkeit ist relativ hoch – immerhin scheidet jeder 5. Österreicher frühzeitig aus dem Berufsleben aus. Zu den häufigsten Gründen dafür zählen Schlaganfall, Burnout, Herzinfarkt oder ein schwerer Unfall. Mittlerweile sind mehr als 30 % aller Fälle von Berufsunfähigkeit auf eine psychische Störung bzw. Erkrankung zurückzuführen.

Wer berufsunfähig wird, muss mit finanziellen Einbußen rechnen. Zwar schafft es die gesetzliche Sozialversicherung, teilweise die Basiskosten abzudecken, in den meisten Fällen reicht dies aber nicht aus, um die Lebenskosten zu decken. Im Schnitt sind die Pensionen für Berufsunfähigkeit oder Invalidität in Österreich um 22 – 25 % geringer als die Durchschnittspensionen. Laut Wirtschaftsforschungsinstitut beträgt der Einkommensverlust bei einer Berufsunfähigkeit bis zu 53 %. Eine private Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) kann die finanzielle Lücke zwischen Lebenskosten und staatlicher Hilfeleistung schließen.

Im Bereich der privaten Versicherungen zählt die Berufsunfähigkeitsversicherung mittlerweile zu den wichtigsten Produkten.

Eine BU ist immer dann sinnvoll, wenn Sie ein Einkommen erzielen, welches es abzusichern gilt – besonders wenn Ihr Einkommen als Hauptverdiener für die Familie existentiell ist. Dabei kommt es nicht darauf an, welchen Beruf Sie ausüben. Berufsunfähigkeit trifft Handwerker ebenso wie Topmanager, Büromenschen genauso wie Personen, welche in ihrem Job viel in Bewegung sind.

Bei der Prämienhöhe spielt die Berufsgruppe sehr wohl eine Rolle. Die Versicherer stufen unterschiedliche Berufe in verschiedene Risikogruppen ein. Diplomkaufleute haben zum Beispiel ein geringes Risiko, Verkäufer ein normales. Ein erhöhtes Risiko haben Arzthelfer, Maurer haben sogar ein hohes Risiko. Je geringer das Risiko, desto günstiger die Beiträge. Einen Berufswechsel müssen Sie bei einer BU im Gegensatz zu vielen anderen Versicherungssparten dem Versicherer nicht bekanntgeben.

### Seien Sie ehrlich bei der Gesundheitsprüfung

Die häufigste Ursache für Berufsunfähigkeit ist Krankheit. Anbieter einer Berufsunfähigkeitsversicherung prüfen daher genau, welche Vorerkrankungen bekannt sind. Wenn Sie den Fragebogen zur Gesundheitsprüfung nicht wahrheitsgemäß beantworten und zum Beispiel verschweigen, dass Sie rauchen, eine Extremsportart betreiben oder unter Rückenschmerzen leiden, laufen Sie Gefahr, Ihren Versicherungsschutz zu verlieren.

### Risikozuschläge bevorzugen

Wer schon Vorerkrankungen hat, sollte besser einen unverbindlichen Probeantrag stellen. Nehmen Sie lieber einen Risikozuschlag in Kauf, als einen Teil von der BU auszuklammern. Die Prämie ist dann zwar höher, dafür sind aber alle Risiken eingeschlossen. Ausschlüsse sollten außerdem verhältnismäßig sein: Nach einem Knochenbruch kann nicht das gesamte Skelett ausgeschlossen werden.

### Klauseln für Alternativ-Tätigkeiten

Nachteilige Verweisklauseln, die festlegen, dass die BU-Rente nicht gezahlt wird, wenn der Versicherte eine andere, ähnliche Tätigkeit ausüben kann, sollten nicht akzeptiert werden. Dies ist etwa der Fall, wenn Sie als Zimmerer theoretisch auch als Berater in einem Baumarkt arbeiten könnten.

### Nachversicherungsgarantie sichern

Oft wählen junge Versicherte bei Vertragsabschluss eine eher niedrige BU-Rente, um die Beiträge gering zu halten. Ratsam ist es in diesem Fall, auf eine Nachversicherungsgarantie zu achten. Wenn der Absicherungsbedarf etwa nach der Geburt eines Kindes steigt, kann die Rente ohne eine erneute Gesundheitsprüfung aufgestockt werden.

Haben Sie Fragen zum Thema Berufsunfähigkeit? Ihr EFM Versicherungsmakler berät Sie gerne!



#### TIPP:

QR Code scannen und EFM Video „Berufsunfähigkeit - einfach erklärt!“ ansehen.

## RISIKO-CHECK

So genießen Sie immer den richtigen Versicherungsschutz



© Adobe Stock; Rido

**D**ie Geburt des ersten Kindes, die lang ersehnte Hochzeit oder der hart erkämpfte Abschluss der Ausbildung der Kinder – solche freudigen Ereignisse möchte man am liebsten in die Welt hinausposaunen. Wenn Sie schon dabei sind, vergessen Sie bitte nicht, die Änderung auch Ihrem Versicherungsmakler mitzuteilen. Denn sonst kann es sein, dass Sie im Schadensfall keinen (ausreichenden) Versicherungsschutz haben... oder auch übertensichert sind.

### **KLEINE ÄNDERUNG, GROSSE AUSWIRKUNG.**

Im Laufe der Jahre können sich die Lebensumstände stark verändern – die Versicherungsprodukte ebenso. Selbst scheinbar kleine Details wie etwa ein geändertes Rauchverhalten oder die Einrichtung eines

Home-Office-Platzes können sich signifikant auf den Versicherungsschutz auswirken.

Als Versicherungsmakler sind wir unabhängig und unseren Kunden verpflichtet. Wir sind damit beauftragt, den bestmöglichen Versicherungsschutz am Markt zu finden und anzubieten – passend zu den jeweiligen Bedürfnissen und zum optimalen Preis-Leistungs-Verhältnis. Dies gelingt, indem bei EFM die Versicherungsverträge in regelmäßigen Abständen überprüft und den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. Bitte denken Sie daran, dass wir diese Aufgabe nur erfüllen und eine Haftung übernehmen können, wenn uns Änderungen der Lebensumstände gemeldet werden.

### **EFM RISIKO-CHECK.**

Zusätzlich zur gewohnten persönlichen, telefonischen oder Online-Beratung gibt es ab sofort auch den sogenannten „Risiko-Check“-Fragebogen, der bei der Bekanntgabe von Änderungen unterstützt. Der Risiko-Check wird Ihnen von Ihrem Versicherungsmakler per Mail zugeschickt. Mit ihm können Sie uns in nur wenigen Minuten und mit wenigen Klicks mitteilen, was sich in Ihrem Leben geändert hat. Hat sich z. B. Ihr Beruf geändert? Haben Sie eine neue Sportart begonnen oder sich ein Haustier angeschafft?

Im letzten halben Jahr wurde der neue Risiko-Check schrittweise in den Einsatz gebracht und bereits an mehrere tausend EFM Kunden verschickt. Die Rückmeldungen

und die Einfachheit und Schnelligkeit, mit der die Bekanntgabe von Änderungen erfolgt, sprechen für sich, sodass wir das System zukünftig weiter ausbauen und verstärkt einsetzen wollen.

Übrigens, bei über der Hälfte der Kunden-Rückmeldungen gab es zumindest eine Änderung in der Risikosituation. Oft

wurde z. B. eine Photovoltaikanlage installiert oder ein E-Bike angeschafft. Durch die Meldung an den EFM Versicherungsmakler konnte der Versicherungsschutz anschließend zügig geprüft und, wenn notwendig, entsprechend angepasst werden.

Eine Veränderung muss nicht immer eine höhere Versicherungsprämie bedeu-

ten. Ziehen Sie z. B. in eine kleinere Wohnung oder üben eine Risikosportart nicht mehr aus, kann sich das positiv auf die laufende Prämie auswirken. Häufig ist ein Risiko in den von der EFM verhandelten Versicherungsprodukten auch bereits gedeckt, muss aber dem Versicherer trotzdem gemeldet werden.



### ZUBAUTEN:

Während der Pandemie ist die Zahl der Anschaffungen von eigenen Pools und Photovoltaikanlagen in die Höhe geschossen. Der Zubau von Photovoltaikanlagen hat sich z. B. im Jahr 2021 verdoppelt. Vergisst man, so einen Zubau der Versicherung zu melden, ist ein Schaden, der an diesem bzw. durch diesen entsteht, unter Umständen nicht in der Eigenheimversicherung gedeckt.



### RAUCHVERHALTEN:

In den letzten Jahren ist die Zahl der Raucher stark zurückgegangen. Haben Sie sich das Rauchen abgewöhnt, kann sich das nicht nur auf die Gesundheit, sondern unter Umständen auch auf Ihre laufende Versicherungsprämie positiv auswirken.



### RISIKO-/EXTREMSPORTARTEN:

Outdoor-Sportarten werden immer beliebter. Die Ausübung einer solchen, wie etwa Klettern, Klettersteige, Downhill Mountainbiking, Fußballspielen in einer Liga oder Motorcross, geht üblicherweise mit einem erhöhten Unfallrisiko einher und bedarf deshalb häufig einer angepassten Risikoeinstufung. Wird z. B. bei der privaten Unfallversicherung nicht angegeben, dass man eine solche Sportart ausübt, hat man bei einem damit verbundenen Freizeitunfall gegebenenfalls keinen Versicherungsschutz.

## DIESE ÄNDERUNGEN SOLLTEN SIE AUF JEDEN FALL MELDEN:

*Wenn sich etwas an Ihren Lebensumständen ändert oder ein Schadenfall eintritt, wenden Sie sich immer so bald wie möglich an Ihren Versicherungsmakler. Diese Änderungen sollten Sie auf jeden Fall melden:*

#### Persönliche Angaben:

- Beruf, Familiensituation, Rauchverhalten, ...

#### Sportarten und ehrenamtliche Tätigkeiten:

- Neue Sportarten (Berg-, Flug-, Wasser-, Motorsport, Sonstiges)
- Ehrenamtliche Tätigkeiten

#### Angaben zum Risiko(-ort):

- Weitere Orte zur Eigennutzung oder Vermietung

#### Neu-/Um-/Zubauten

- Investitionen in Solar, Photovoltaik, Pool(-überdachung), ...
- Anschaffung von Flugdrohnen, Fahrrädern/E-Bikes, E-Scootern, Schlüsselsafes, ...
- Einrichtung eines Home-Office-Platzes bzw. Nutzung von EDV-Geräten der Firma zu Hause
- Anschaffung eines Haustiers

#### Allgemeines:

- Schäden, Unfälle, schwere Krankheiten



# STUDIERN IM AUSLAND

## Welche Versicherungen braucht man für das Studium fernab von zu Hause?

**A**nderes Land, andere Universität, andere Sprache, andere Kultur – im Ausland zu studieren ist eine wertvolle und besondere Erfahrung. Doch bei all der Aufregung und Vorfreude wird oft übersehen, dass die Annehmlichkeiten des Heimatlandes und auch der elterlichen Wohnung nicht so ohne weiteres am ausländischen Studienort gelten.

Neben zahlreichen organisatorischen Fragen ist auch die Frage der Versicherung bzw. des Risikoschutzes zu klären. Denn der Versicherungsschutz, welchen die Studierenden in Österreich haben, gilt nicht automatisch auch bei einem Auslandsaufenthalt. Weiters verlangen manche Universitäten (vor allem in den USA) bestimmte Versicherungsdeckungen.

War es in den letzten Jahren aufgrund von Corona mit großen Hürden verbunden, für ein Semester oder länger im Ausland zu studieren, so liegen Erasmus und Co. mittlerweile wieder voll im Trend. Vor allem Frankreich, Schweden, das Vereinigte Königreich und Italien sind beliebte Zielländer österreichischer Studenten. Aber auch die USA oder Hongkong und Singapur liegen hoch im Kurs. Jedes Jahr nutzen rund 6.000 österreichische Studierende im Rahmen des Erasmus-Programms der Europäischen Union die Chance, ihr Arbeitsmarktprofil zu schärfen und unbezahlbare persönliche Erfahrungen zu machen.

Ob nur für ein Semester oder für die gesamte Studienzzeit, der richtige Versicherungsschutz muss unbedingt vor Antritt des Auslandsaufenthaltes abgeklärt werden.

Die **KRANKENVERSICHERUNG** ist dabei am wichtigsten. Sofern der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich bleibt, ist man auch während der Zeit im Ausland in Österreich sozialversichert. Innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz reicht dafür die Europäische Krankenversicherungskarte auf der Rückseite der E-Card aus. Außerhalb dieses Bereiches ist es ratsam, die zuständige Krankenkasse zu fragen, ob es zwischenstaatliche Abkommen gibt. Behandlungskosten im Ausland sind oftmals sehr hoch und die Ersatzleistungen der heimischen Krankenkassen nicht immer kostendeckend. Eine private Reisekrankenversicherung bzw. eine spezielle Auslandskrankenversicherung für das Auslandssemester kann hier Abhilfe schaffen.

**UNFALL- UND HAFTPFLICHTVERSICHERUNG.** Jeder Studierende ist durch die Bezahlung des ÖH-Beitrags an einer österreichischen Universität im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Doch Achtung: Dies bezieht sich nur auf Unfälle, welche sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Studium ereignen. So sind Unfälle auf dem Weg zur oder von der Uni versichert, nicht aber Freizeitunfälle.

Ebenso im ÖH-Beitrag enthalten ist eine Haftpflichtversicherung, bei welcher jedoch für bestimmte Länder (z. B. USA und Kanada) oftmals keine Deckung besteht und es immer wieder Einzelfälle gibt, in welchen der Deckungsbereich der Versicherung strittig ist. Hinzu kommt, dass an einigen ausländischen Hochschulen bestimmte

Versicherungen dieser Universitäten verpflichtend abgeschlossen werden müssen.

Um im Fall der Fälle richtig abgesichert zu sein, ist es ratsam, die bestehende Absicherung bei einem Unfall und mögliche Haftpflichtrisiken abzuklären und potenzielle Deckungslücken mit geeigneten privaten Produkten zu schließen.

Neben der eigenen Gesundheit stellt sich auch die Frage, inwieweit das eigene Hab und Gut im Ausland abgesichert ist bzw. abgesichert werden soll. Ohne Computer und Smartphone kommen die Studenten von heute kaum aus. Der Ersatz des durch Blitzschlag zu Schaden gekommenen Notebooks oder des gestohlenen Handys reißt schnell ein großes Loch in die Studentenkassa. Auch etwaige Schäden in der Wohnung, WG oder im Studentenwohnheim können im Ausland ebenso passieren wie zu Hause.

Einige Versicherungen bieten eigene Produkte für Studierende an, welche auch ein Auslandsstudium berücksichtigen. Je nach Anbieter und individuellen Bedürfnissen können flexible Pakete geschnürt werden oder einzelne Produkte abgeschlossen werden.

Fragen Sie Ihren EFM Versicherungsmakler, er berät Sie umfassend zu diesem Thema.

# KLIENTENANWALT

## Eltern haften für ihre Kinder!

**W**er kennt dieses Hinweisschild nicht, das auf nahezu jedem Kinderspielplatz vorzufinden ist. Doch ist diese Aussage überhaupt richtig?

Bereits vorweg kann gesagt werden, dass der pauschale Warnhinweis „Eltern haften für ihre Kinder“ nichts darüber aussagt, wer tatsächlich im Einzelfall für Schäden aufzukommen hat. Damit es im Bereich der Verschuldenshaftung überhaupt zur Haftung kommt, muss neben der Tatsache, dass ein Schaden verursacht worden ist, auch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten vorliegen. Rechtswidrig ist ein Verhalten dann, wenn die Person dadurch gegen die Rechtsordnung verstößt. Verschulden bedeutet hingegen, dass die Handlung der Person auch subjektiv vorwerfbar ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Person fähig

„Der pauschale Warnhinweis „Eltern haften für Ihre Kinder“ sagt nichts darüber aus, wer tatsächlich im Einzelfall für Schäden aufzukommen hat.“

ist, die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (Deliktsfähigkeit). Minderjährige sind grundsätzlich erst ab 14 Jahren deliktsfähig. Davor haften diese also grundsätzlich nicht für Schäden, die sie einer anderen Person zugefügt haben. Doch wer kann dann zur Haftung herangezogen werden? Die Eltern? Oder geht der Geschädigte überhaupt leer aus, wenn er von einem unter 14-Jährigen geschädigt wird und bleibt er dann auf seinem Schaden sitzen?

Auch hier kann vorweg schon gesagt werden, dass der Geschädigte nicht uneingeschränkt auf seinem Schaden sitzen bleibt, nur weil der Schädiger noch nicht das 14te Lebensjahr vollendet hat. Das Gesetz sieht für einen solchen Fall vor, dass zu prüfen ist, ob eine aufsichtspflichtige Person ihre Aufsichtspflicht verletzt hat. Auch wenn aufsichtspflichtige Personen grundsätzlich die Eltern sind, trifft dies nicht pauschal zu. So trifft z. B. während des Schulunterrichts oder bei Schulveranstaltungen die Lehrer

die Aufsichtspflicht. Auch andere Personen, z. B. Großeltern oder Freunde, können aufsichtspflichtig werden, wenn ihnen das Kind anvertraut wird. Bringen etwa befreundete Nachbarn ihr Kind zu der Geburtstagsfeier Ihres Kindes, die von Ihnen ausgerichtet wird, dann übernehmen Sie die Aufsichtspflicht und können für ein allfälliges Fehlverhalten des Nachbarkindes zur Haftung herangezogen werden. Zu beachten ist immer, dass es nur dann zu einer Haftung der aufsichtspflichtigen Person kommt, wenn die Aufsichtspflicht verletzt worden ist. Umfang und Ausmaß der Aufsichtspflicht ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen und richtet sich insbesondere nach dem Alter des unmündigen Minderjährigen und seiner Entwicklung. Eine nahtlose Überwachung des unmündigen Minderjährigen kann grundsätzlich nicht verlangt werden. So mutet der Oberste Gerichtshof bereits 5-jährigen Kindern zu, dass diese unter gewöhnlichen Umständen im Garten alleine spielen können.

Erlangt die geschädigte Person von der aufsichtspflichtigen Person keinen Ersatz, weil diese ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt hat oder z. B. vermögenslos ist, können ausnahmsweise auch unter 14-Jährige selbst schadenersatzpflichtig werden. In diesem Fall spricht man von einer Billigkeitshaftung. Es sind hierbei gewisse Umstände abzuwägen, damit diese greift. So muss geprüft werden, ob der minderjährige Schädiger im

konkreten Einzelfall doch die Fähigkeit hatte, das Unrecht seiner Tat einzusehen. Auch kann ein Vermögensvergleich zwischen unmündigem Schädiger und Geschädigtem vom Gericht vorgenommen werden. Ergibt dieser, dass der unmündige Schädiger finanziell betrachtet den Schaden leichter tragen kann als der Geschädigte, dann scheint es dadurch auch gerechtfertigt, dem Unmündigen die Schadenersatzpflicht aufzuerlegen. Zu beachten ist, dass in der Praxis der Gerichte eine Haftpflichtversicherung zum Vermögen des Kindes gezählt wird. Eine solche Haftpflichtversicherung wird in der Regel bei Abschluss einer Haushaltsversicherung mitabgeschlossen. In einer Haftpflichtversicherung sind in der Regel sowohl die aufsichtspflichtigen Eltern als auch ihre Kinder versichert. Es empfiehlt sich daher jedenfalls, einen Schaden, den das eigene Kind verursacht hat, seinem Haftpflichtversicherer zu melden. Bei der Auswahl der für Sie richtigen Haftpflichtversicherung ist Ihnen Ihr EFM Versicherungsmakler gerne behilflich. Sollten Sie mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert werden, steht Ihnen Ihr EFM Klientenanwalt gerne für die rechtliche Beratung zur Verfügung.



© Shutterstock: tyler67

EFM Klientenanwalt

MAG. THOMAS SIXT

Sie haben Fragen zum  
Versicherungsrecht?

Ihr EFM Versicherungsmakler und unsere Klientenanwälte helfen Ihnen gerne!

DAS HAUS DES RECHTS

Destaller Mader Niederbichler Griesbeck Sixt Rechtsanwälte GmbH



